

Mindestanforderungen für die Skontroführung

Börse Berlin
Fasanenstraße 85
10623 Berlin

T + 49 (0)30 31 10 91 51
F + 49 (0)30 31 10 91 78

info@boerse-berlin.de
www.boerse-berlin.de

I. Anforderung an die Skontroführung**1. Allgemeine Anforderungen**

Der Skontroführer hat durch hinreichende technische und personelle Ausstattung zu gewährleisten, dass die mit der Tätigkeit als Skontroführer verbundenen Pflichten erfüllt werden können. Die mit der Skontroführung beauftragten Personen müssen fachlich und persönlich geeignet sein und über praktische Erfahrung im Börsenhandel verfügen.

Die Skontroführung muss aus einer Niederlassung im Inland durchgeführt werden und der Skontroführer hat die ständige Erreichbarkeit der in der Skontroführung tätigen Personen während der Handelszeit sicherzustellen. Sollte die Erreichbarkeit unterbrochen sein oder technische Einschränkungen die Preisfeststellung behindern, so ist die Handelsüberwachungsstelle unverzüglich zu informieren.

Die mit der Skontroführung beauftragten Personen sind der Handelsüberwachungsstelle zu benennen und diesbezügliche Änderungen sind ihr unverzüglich anzuzeigen.

2. Ergänzende Anforderungen

Der Skontroführer hat durch den Einsatz geeigneter technischer Einrichtungen wie Quotemachine und Limit-Kontrollsystem die Preisfeststellungen vorzunehmen.

Das Limit-Kontrollsystem hat die folgenden Mindestanforderungen zu erfüllen:

- 2.1. Ständige Überprüfung aller eingehenden und im Orderbuch befindlichen Aufträge (Market-, Limit- und Stop-Aufträge) auf ihre Ausführbarkeit gegen die eigene Taxe/Quote, gegen andere Kundenorders oder gegen die Taxe/Quote am Referenzmarkt.
- 2.2. Unverzügliche Anzeige der unter 2.1. genannten, ausführbaren Aufträge.

II. Regeln für die Ermittlung der Börsenpreise im Skontroführerhandel an der Börse Berlin**1. Ermittlungsregeln**

Die Ermittlungsregeln gelten für sämtliche Börsenpreise und umfassen den Regulierten Markt sowie den Freiverkehr. Sie gelten für prozentnotierte und stücknotierte Wertpapiere wie Aktien, Renten, Fonds, Zertifikate und Optionsscheine.

2. Taxen

Eine Taxe besteht aus einem Geld- und einem Briefkurs des Skontroführers. Sie enthält keine Size, ist unverbindlich und stellt kein Geschäftsangebot dar. Die Ermittlung von Taxen erfolgt auf der Basis der am Referenzmarkt veröffentlichten Angebote und Preise sowie unter Berücksichtigung der Auftragslage im Orderbuch. Sie muss der wirklichen Marktlage des Börsenhandels entsprechen. Das Nennen einer

Taxe und deren Eingabe in das EDV-System dient der Information der Teilnehmer darüber, zwischen welchen Geld- und Briefkursen ein Börsenpreis festgestellt werden könnte (§ 41 Börsenordnung).

Taxen müssen in der Regel konkurrenzfähig gegenüber anderen relevanten Märkten sein. Skontroführer, die dieselben Werte in anderen börslichen oder außerbörslichen Systemen betreuen, dürfen bei Anwendung einer Gesamtbetrachtung in Berlin keine breiteren Taxen stellen als in diesen Systemen.

3. Änderung von Taxen

Wird eine Taxe nach Eingang einer Order manuell geändert und hat die Taxenänderung Einfluss auf die Ausführung der neu eingestellten Order, muss dem Kunden eine angemessene Reaktionszeit eingeräumt werden, bevor eine Preisfeststellung erfolgen darf. Die Dauer der Wartezeit ist abhängig insbesondere von der Liquidität der jeweiligen Gattung, dem aktuellen Handelsinteresse des Marktes und dem berechtigten Interesse des Skontroführers an einer zügigen Preisfeststellung. Insbesondere bei Gattungen, die aktuell nur sporadische Umsätze aufweisen, ist das Interesse des Anlegers, auf veränderte Taxen reagieren zu können, vorrangig. Dies gilt vor allem bei Market-Orders in illiquiden Werten.

Ändert sich die Auftragslage im Orderbuch oder erfährt die Marktlage am Referenzmarkt eine relevante Veränderung, ist die Taxe unverzüglich anzupassen.

4. Quotes

Quotes haben denselben Anforderungen zu genügen wie Taxen. Sie enthalten neben der Geld- und / oder Briefseite zusätzlich eine Size. Der Skontroführer hat auf die von ihm gestellten Quotes still zu halten. Außerhalb der Quoteverpflichtungen nach III. 2. entscheidet der Skontroführer, in welchen Werten er Quotes anstelle von Taxen einstellt. Wird auf einen Quote eine Order eingestellt und ändert die Quotemaschine die Quote in der Form, dass die Order nicht mehr auf den neuen Quote ausführbar ist, so muss die Order trotzdem auf den alten Quote ausgeführt werden, falls die Änderung des Preises am Referenzmarkt nur unerheblich ist.

Maßgebend für die Unerheblichkeit der Preisänderung am Referenzmarkt ist die Abweichung im Verhältnis zum Spread, welcher für diesen Wert üblich ist.

5. Referenzmärkte

Der Skontroführer hat bei der Ermittlung des Börsenpreises auch Preise einer anderen Börse, eines organisierten Marktes mit Sitz im Ausland oder eines multilateralen Handelssystems zu berücksichtigen (§ 24 Abs. 2 Börsengesetz). Referenzmarkt ist im Regelfall der liquideste Markt in dem jeweiligen Wertpapier. Referenzmärkte, deren veröffentlichte Angebote und Preise bei der eigenen Preisermittlung berücksichtigt werden, sind vom Skontroführer zu benennen. Die dort veröffentlichten Preise, Preiszusätze und Hinweise sind auf Anforderung der Handelsüberwachungsstelle durch den zuständigen Skontroführer nachzuweisen.

6. Die Feststellung von Börsenpreisen

6.1 Grundsatz

Der Skontroführer hat die Vermittlung und den Abschluss von Börsengeschäften in den zur Skontroführung zugewiesenen Wertpapieren zu betreiben. Der Skontroführer hat die Feststellung der Börsenpreise entweder durch Vermittlung vorhandener Order oder durch Selbsteintritt vorzunehmen. Seine Tätigkeit hat er neutral auszuüben; Eigen- und Aufgabengeschäfte dürfen nicht tendenzverstärkend wirken.

Börsenpreise müssen der wirklichen Marktlage des Börsenhandels entsprechen. Neben der Auftragslage im Orderbuch des Skontroführers ist die Marktlage an dem jeweiligen Referenzmarkt zu berücksichtigen.

Die Feststellung des Börsenpreises erfolgt innerhalb der zuvor veröffentlichten Taxe bzw. des veröffentlichten Quotes.

6.2. Regeln für die Börsenpreisfeststellung

Als Börsenpreis ist derjenige Preis festzustellen, zu dem sich unter Beachtung der Angebote und Preise des Referenzmarktes (siehe II./2.) der größtmögliche Umsatz bei minimalen Überhang ergibt (Meistausführungsprinzip). Können unter Berücksichtigung der vorgenannten Bestimmungen mehrere Börsenpreise ermittelt werden, so ist von diesen der Preis festzustellen, welcher möglichst nahe zum zuletzt festgestellten Preis liegt (Preiskontinuität).

Vermittlung und Selbsteintritt des Skontroführers stehen grundsätzlich gleichrangig nebeneinander. Bei zweiseitigen Orderbuchlagen erfolgt ein Selbsteintritt, indem für eine Kundenseite eine - gemessen an der Breite des Quotes bzw. der Taxe - deutliche Preisverbesserung stattfindet.

III. Service Levels der Börse Berlin

1. Taxen

Für die an der Börse Berlin notierten Wertpapiere haben die Skontroführer grundsätzlich jederzeit aktuelle, marktgerechte Taxen zu stellen.

Die Geschäftsführung kann hiervon in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Dies gilt insbesondere für Werte, die seit längerer Zeit umsatzlos sind oder zum Zwecke des sparsamen Umgangs mit sog. „Quote-Ressourcen“.

2. Quotes

Die Skontroführer sind verpflichtet, während der Handelszeit laufend verbindliche Quotes (Geld- und Briefseite und jeweilige Stückzahl) in den nationalen (DAX 30, MDAX, SDAX und TecDAX) und internationalen (AEX, ATX, CAC 40, FTSE 100, IBEX 35, FTSE MIB, SMI, Euro Stoxx 50, Stoxx 50, DJ 30 und Nasdaq 100) Indizes sowie für die in den Teilssegmenten „FONDS^{Plus}“ und „BOND^{Plus}“ gehandelten Gattungen zu stellen.

Hierbei sind die entsprechenden Richtlinien für die einzelnen Werte der Indizes sowie der Segmente „FONDS^{Plus}“ und „BOND^{Plus}“ zu beachten. Eine Übersicht zu den Quotierungsverpflichtungen ist im Anhang tabellarisch dargestellt.

3. Anforderungen an die Ausführungsgeschwindigkeit

Durch geeignete Maßnahmen, insbesondere das Vorhalten der erforderlichen personellen Ressourcen und technischen Einrichtungen, hat der Skontroführer sicher zu stellen, dass Kundenaufträge unverzüglich ausgeführt werden.

4. Teilausführungen

Der Gegenwert einer Teilausführung sollte im Regelfall nicht unter 1000 € und bei „Penny Stocks“ (Werte mit Preisen unter einem Euro) nicht unter 500 € liegen. Für Ausnahmen ist vorab das Einvernehmen der Handelsüberwachungsstelle einzuholen.

Bei „Penny Stocks“ sollten die Skontroführer nötigenfalls mit Hilfe entsprechender Aufgabengeschäfte Kleinstorders akkumulieren, um eine größere Zuteilung vornehmen zu können.

5. Stop-Orders

Stop-Orders werden aufgrund der Börsenregularien nur durch einen festgestellten Preis mit Umsatz ausgelöst. Dies kann u. U. dazu führen, dass in selten gehandelten Wertpapieren eine Stop-Order mit einem Preis ausgelöst wird, der aufgrund der Marktentwicklung schon weit entfernt von dem vom Kunden gesetzten Stop-Limit liegt.

Um dies zu verhindern, kann der Skontroführer im Kundeninteresse das Auslösen einer Stop-Order herbeiführen, wenn ...

5.1. Aktienhandel

... bei einer Stop-Loss-Order der Geldkurs am Referenzmarkt gleich oder niedriger als das Stop-Limit oder bei der Stop-Buy-Order der Briefkurs am Referenzmarkt gleich oder höher als das Stop-Limit ist.

5.2. Fondshandel

... die Quote des Spezialisten das Stop-Limit erreicht. Das Herbeiführen hat bei einer Stop-Buy-Order auf Basis des Brief-Limits der Quote, bei einer Stop-Loss-Order auf Basis des Geld-Limits der Quote zu erfolgen.

Die nachfolgende Preisfeststellung für die ausgelösten Aufträge hat mindestens dem Preis zu entsprechen, der zur Auslösung dieser Aufträge führte.

IV. Ausnahmen

Die Vorschriften zu II. und III. kommen dann nicht zur Anwendung, wenn besondere Ereignisse (insbesondere politischer Natur, etwaiger Missbrauch durch den Auftraggeber der Order oder eine außerordentliche Marktsituation) dem entgegenstehen. Die Skontroführer haben die Handelsüberwachungs-stelle hierüber unverzüglich zu informieren.

Berlin, 4. August 2009

Geschäftsführung Börse Berlin

Dr. Walter

Anhang - Quotierungsverpflichtungen

Aktien/Fonds/Renten/Segment	Anzahl der Werte	Mindestvolumen in €	Quotebreite
Aktien			
Handel 8:30 Uhr - 9:00 Uhr			
DAX	30	10.000	konkurrenzfähig zu anderen Märkten
MDAX	50	5.000	konkurrenzfähig zu anderen Märkten
SDAX	50	1.500	konkurrenzfähig zu anderen Märkten
TecDAX	30	2.500	konkurrenzfähig zu anderen Märkten
Handel 09:00 Uhr - 17:30 Uhr			
DAX	30	50.000	Xetra-Spread (volumengewichtet)
MDAX	50	25.000	Xetra-Spread (volumengewichtet)
SDAX	50	6.000	Xetra-Spread (volumengewichtet)
TecDAX	30	10.000	Xetra-Spread (volumengewichtet)
Euro Stoxx 50	50	10.000	Xetra-Spread (volumengewichtet)
Stoxx 50	50	10.000	Xetra-Spread (volumengewichtet)
AEX	25	5.000	Referenzmarkt: Geld - 0,5% / Brief + 0,5% **)
ATX	20	5.000	Referenzmarkt: Geld - 0,5% / Brief + 0,5% **)
CAC 40	40	5.000	Referenzmarkt: Geld - 0,5% / Brief + 0,5% **)
FTSE 100	100	5.000	Referenzmarkt: Geld - 0,5% / Brief + 0,5% **)
IBEX 35	35	5.000	Referenzmarkt: Geld - 0,5% / Brief + 0,5% **)
FTSE MIB	40	5.000	Referenzmarkt: Geld - 0,5% / Brief + 0,5% **)
SMI	30	5.000	Referenzmarkt: Geld - 0,5% / Brief + 0,5% **)
Handel 15:30 Uhr bis 20:00 Uhr			
DJ 30	30	10.000	NYSE: Geld - 0,4% / Brief + 0,4% **)
Nasdaq 100	100	10.000	NSDQ: Geld - 0,5% / Brief + 0,5% **)
Handel 17:30 Uhr bis 20:00 Uhr			
DAX	30	25.000	konkurrenzfähig zu anderen Märkten
MDAX	50	12.500	konkurrenzfähig zu anderen Märkten
SDAX	50	1.500	konkurrenzfähig zu anderen Märkten
TecDAX	30	2.500	konkurrenzfähig zu anderen Märkten

Handel 8:30 Uhr bis 20:00 Uhr Sonstige Aktien *) *) optional **) Quotebreite darf nicht schlechter als der volumengewichtete Xetra-Spread sein			
		3.000	konkurrenzfähig zu anderen Märkten
Fonds Handel 8:30 Uhr bis 20:00 Uhr Niedrige Risikoklasse Höhere Risikoklasse	ca. 3.000	50.000 10.000	Aktienfonds für deutsche oder westeuropäische Aktien max. 1,5% Rentenfonds max. 1,0% Geldmarktfonds max. 0,5% gemischte und sonstige Fonds max. 2,0% Immobilienfonds und Spezialfonds max. 2,0% Aktienfonds, die überwiegend in außer- oder osteuropäische Aktien oder in bestimmte Branchen investieren max. 2,0%
Renten Handel 8:30 Uhr bis 17:30 Uhr Bundesanleihen Corporate Bonds, Jumbos und sonstige Anleihen in BOND ^{Plus}		250.000 100.000	max. 5 Cent bei Restlaufzeit unter 5 Jahren max. 10 Cent bei Restfz. zw. 5 und 10 Jahren max. 30 Cent